

400 Spitex

Sachliche Probleme

Die Spitex stellt als Teil der ambulanten Gesundheitsversorgung die Hilfe und Pflege zu Hause bei der Klientin bzw. beim Klienten sicher. Zu den Kernleistungen der Spitex zählen Pflege und Hauswirtschaft. Die Spitex stellt – nicht zuletzt wegen der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen – eine wichtige Ergänzung zu den stationären Angeboten dar und dürfte in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Für die Spitex sind gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau die Gemeinden zuständig. Sämtliche Aargauer Gemeinden haben diese Aufgabe an einen privatrechtlichen Verein (Spitex-Verein) delegiert.

Das Spitex-Leitbild des Regierungsrates des Kantons Aargau aus dem Jahre 1995 zeigt die Stossrichtungen zur Optimierung des Spitex-Angebotes: Die verschiedenen Spitex-Anbieter sind insbesondere gefordert, die vorhandenen Ressourcen und Synergien durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen Beteiligten besser zu nutzen. Dazu gehört die Bildung von genügend grossen Spitex-Regionen (gemäss Leitbild Richtgrösse 5'000 Einwohner), damit die Leistungen qualitativ und betriebswirtschaftlich optimal erbracht werden können.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Spitex und der daraus resultierenden Kosten haben die Gemeinden ein unmittelbares Interesse an einer leistungsfähigen und effizienten Spitex. Zur Erreichung dieses Ziels ist es für eine Gemeinde von Vorteil,

- mit einer geeigneten Spitex-Organisation einen Leistungsauftrag abzuschliessen,
- bei der Vergabe des Spitex-Angebotes mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten, um stärkere Impulse auf die Bildung grösserer Spitex-Anbieter geben zu können.

Lösungsansatz Leistungsauftrag

Eine oder mehrere Gemeinden beschliessen, gemeinsam mit einer Spitex-Organisation einen Leistungsauftrag auszuhandeln und abzuschliessen. Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Im Wesentlichen stellen sich bei der Übertragung einer bestimmten Aufgabe an ein privates Unternehmen dieselben Fragen wie bei einer gemeindevertraglichen Lösung. Beim Leistungsauftrag handelt es sich in der Regel um ein Auftragsverhältnis (OR 394 ff.).

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des nach Gemeindegesetz zuständigen Organes (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat).

Der Kanton hat zur Umsetzung des Spitex-Leitbildes in Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verband Aargau einen Muster-Leistungsauftrag erarbeitet. Dieser dient als Vorlage für den Abschluss entsprechender Verträge. Er umfasst folgende inhaltlichen Eckpunkte:

Aufgaben der beauftragten Spitex-Organisation (Pflichtenheft)

- Zielgruppe
- Leistungsangebot
- Servicezeiten
- Personelles (Sicherstellen von Mindestqualifikationen des Spitex-Personals)
- Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungsträgern im Gesundheitsbereich
- Qualitätssicherung

Delegation an privatrechtlichen Verein

Spitex-Leitbild

Leistungsauftrag, Gemeindekooperation

Auftragsverhältnis

Zuständigkeit

Rechtliche Ausgestaltung des Leistungsauftrages

<i>Aufgaben der Auftraggeberin</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragszahlungen der beteiligten Gemeinde(n) • Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. via Publikationsorgane der Gemeinde(n)) • Controlling
<i>Regelung der Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragshöhe der beteiligten Gemeinde(n) • evtl. Verteilschlüssel
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Vertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Schlichtungsverfahren

Referenzen

Vorlage für Leistungsauftrag zwischen Gemeinde(n) und Spitexorganisation, herausgegeben vom Gesundheitsdepartement Kanton Aargau und Spitex-Verband Aargau (2001)

Besonderheiten: –

Kontaktadressen: Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau
Spitex-Beratungsstelle
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon 062 835 29 57, Fax 062 835 29 65
E-Mail: theres.matter@ag.ch

Spitex-Verband Aargau
Bachstr. 85b, 5000 Aarau
Telefon 062 824 64 39, Fax 062 824 68 88
E-Mail: spitexaargau@bluewin.ch

Leistungsauftrag

Diese Vorlage finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

M U S T E R V E R T R A G

Vorlage für Leistungsauftrag zwischen Gemeinde(n) und Spitexorganisation

(Gesundheitsdepartement Kanton Aargau und Spitex-Verband Aargau, Stand Oktober 2004)

Leistungsauftrag zwischen der Gemeinde (den Gemeinden) ... als Auftraggeberin und der Spitex-Organisation ... (Name) als Auftragnehmerin

Mit dem Ziel, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner und Einwohnerinnen zu gewährleisten, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin den folgenden Leistungsauftrag.

§ 1 Die Auftraggeberin beauftragt die Spitex-Organisation, die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (gemäss § 4) durchzuführen.

Der Leistungsauftrag definiert die Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die Pflichten der Auftraggeberin fest.

§ 2 – Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Art. 51
– Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Art. 7, 8, 9
– Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10.11.1987 (Stand 1.1.2000), § 46 Abs. 1 und Abs. 3, § 40a

§ 3 Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind.

Die Spitex-Dienstleistungen

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld.
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes.
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der zu betreuenden Person.
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person.
- werden wirksam und wirtschaftlich erbracht.

(Leitideen und Arbeitsgrundsätze für die Erbringung der Dienstleistungen sind im Spitex-Leitbild des Kantons Aargau vom Juli 1995 umfassend umschrieben.)

§ 4 Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, die folgenden Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten:

- Hauswirtschaftliche Leistungen in Verbindung mit sozialer Betreuung
- Pflegerische Leistungen (gemäss KLV Art. 7)
- Beratung in Gesundheitsfragen
- Vermittlung und Koordination von weiteren Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens

Definition des Zeitraumes, in welchem die pflegerischen Leistungen gemäss KLV Art. 7 angeboten werden: ... *(Beispiele: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr)*

Definition des Zeitraumes, in welchem die hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung angeboten werden: ... *(Beispiele: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr)*

§ 5 Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen des Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen. Sie bleibt für die Dienstleistungen und deren Qualität verantwortlich.

Zweck des Leistungsauftrages

Gesetzliche Grundlagen

Aufgaben

Leistungsangebot

Aufträge an Dritte

- § 6** Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen der Vertragsgemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde (siehe § 3).
- Die Spitex-Dienstleistungen stehen zur Verfügung für:
- behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen
 - Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
 - Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes
 - alle Hilfeleistenden im Umfeld des Hilfeempfängers und der Hilfeempfängerin
- Zielgruppen**
- § 7** Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit andern Leistungserbringern.
- Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten und Hausärztinnen, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und halbstationären Institutionen.
- Zusammenarbeit und Koordination**
- § 8** Die Spitex-Organisation orientiert die Einwohnerinnen und Einwohner über ihre Dienstleistungen. Sie fördert damit die Verankerung der Organisation in der Bevölkerung.
- Sie betreibt Mitgliederwerbung.
- Öffentlichkeitsarbeit**
- § 9** Die Spitex-Organisation betreibt eine umfassende aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Insbesondere
- erfüllt sie die festgelegten Auflagen gemäss Art. 77 KVV.
 - erstellt sie relevante statistische Daten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen betreffend ihre Leistungen. Diese werden vorgängig zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin vereinbart.
 - erstellt sie einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.
 - unterbreitet sie der Auftraggeberin die Jahresziele und das Budget zur Einsicht bis ... (*Termin*).
- Die Auftraggeberin überprüft periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des Leistungsauftrages. Sie setzt dafür ein internes oder externes Controlling ein, das jeweils einen oder mehrere der im Leistungsauftrag verankerten Aspekte speziell untersucht und überprüft. Die Finanzierung des Controlling wird vorgängig geregelt.
- Qualitätssicherung**
- § 10** Die Spitex-Organisation beschäftigt Personal mit den Funktionen entsprechenden fachlichen und sozialen Kompetenzen.
- Die Leistungen gemäss KLV Art. 7 werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus § 40a des Gesundheitsgesetzes und sind analog im Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Aargau und santésuisse AG-SO geregelt.
- Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.
- Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Empfehlungen des Spitex-Verbandes Aargau.
- Personal**
- § 11** Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich zusammen aus:
- Erträgen aus den Dienstleistungen (kassenpflichtige und nicht kassenpflichtige)
 - Beiträge der Vertrags-Gemeinde(n)
 - Beiträge an die offene Altershilfe gemäss AHV-Gesetz Art. 101bis
 - Mitgliederbeiträge, Zuwendungen
 - evtl. weitere Beiträge (z.B. der Kirchgemeinde(n))
- Finanzierung**

Die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 (KLV) erbrachten Leistungen werden wie folgt finanziert:

- Mit den Einnahmen aus den Tarifen, die durch den Spitex-Verband Aargau und santésuisse AG-SO vertraglich vereinbart werden.
- Bei einem vertragslosen Zustand mit den Einnahmen aus den Tarifen, die durch den Regierungsrat resp. den Bundesrat festgelegt werden.
- Die ungedeckten Kosten (Differenz zwischen Gestehungskosten und Tarifeinnahmen) durch Beiträge der Vertragsgemeinde(n), AHV-Beiträge, Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und evtl. weitere Beiträge.

Die nicht kassenpflichtigen Leistungen werden durch Beiträge der Vertragsgemeinde(n), durch den Erlös der verkauften Leistungen, AHV-Beiträge, Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und evtl. weitere Beiträge finanziert.

Die finanzielle Unterstützung der Vertragsgemeinden wird jährlich vereinbart.

§ 12 Die Auftraggeberin richtet die festgelegten Beiträge an die Organisation aus.

Die Auftraggeberin überprüft mit einem internen oder externen Controlling periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des Leistungsauftrages.

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

§ 13 Der Leistungsauftrag tritt mit der Zustimmung der Spitex-Organisation und der Gemeindebehörden am ... (*Datum*) in Kraft.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre.

Ohne eine entsprechende Mitteilung einer der Vertragsparteien bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Andernfalls nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen über einen Anschlussvertrag auf.

§ 14 Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

§ 15 Im Streitfall über einen Artikel dieses Leistungsauftrages nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

§ 16 Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen des Leistungsauftrages kann jede der beiden Seiten den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Monats auflösen.

Aufgaben der Auftraggeberin

Dauer

Änderungen

Schlichtungsverfahren

Auflösung des Leistungsauftrages

(*Datum und Genehmigungsvermerke*)